

Hygienevorschriften für die im Gebäude „Hauptstraße“ unterrichteten Lerngruppen im eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) (in der Regel Jahrgänge 8, 9 und 10)

Grundlagen:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Schule in Corona-Zeiten 2.0. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schuljahr 2020/2021. Stand: 6. Juli 2020.
- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, geändert durch VO vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260).
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt/Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, Stand: 05.08.2020.

Vorbemerkungen/grundlegende Prämissen:

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines sogenannten „Kohortenprinzips“ aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Am Herbartgymnasium verstehen wir unter einer „Kohorte“ in der Regel einen Schuljahrgang. Dort, wo Abstand zu Personen innerhalb einer Kohorte gehalten werden kann, ist dieser weiterhin einzuhalten.
- Beim gemeinsamen Mittagessen gilt das Kohortenprinzip für zwei Jahrgänge. Am Herbartgymnasium ordnen wir jeweils die Jahrgänge 9 und 10 einander zu, Jahrgang 8 nimmt separat das Mittagessen ein.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten aufeinandertreffen, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden. Unter dieser Auflage können z.B. jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften stattfinden.
- Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schüler einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen sind immer zu dokumentieren. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen Bereichen der Schule außer in den Unterrichtsräumen und der lediglich innerhalb eines Jahrgangs vorgesehenen Frischluftpause zu tragen (d.h. in allen Fluren, in der Mensa, beim Fahrradstand, in den Sanitärräumen etc.). Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.

Um das Infektionsrisiko in der Schule zu minimieren, sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Ankommen/Betreten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler stellen bitte die Fahrräder auf allen auf dem Schulgelände befindlichen Abstellflächen so ab, dass beim Einstellen und Abholen der Fahrräder die Abstands- und Hygieneregeln möglichst gewährleistet sind. Es kann auf die Fläche vor der Sporthalle ausgewichen werden. Da der Mindestabstand von 1,5m möglicherweise nicht immer eingehalten werden kann, gilt, dass mit dem Betreten/Befahren des Schulgeländes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.

Das Hauptgebäude der Außenstelle wird über den Eingang (Zugang Toiletten) von der Schulhofseite aus betreten. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude nur einzeln im Abstand von 1,5m. Entsprechende Abstandsmarkierungen befinden sich auf dem Boden. Ggf. ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m eine Schlange zu bilden. Schülerinnen und Schüler, die im Altbau unterrichtet werden, begeben sich auf direktem Weg in ihren Klassenraum und suchen das Hauptgebäude zuvor nicht auf.

Die Schülerinnen und Schüler müssen auf allen Fluren und gemeinschaftlich genutzten Flächen (Sanitäranlagen, Mensa bis zur Platzeinnahme etc.) einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dieser ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. In den Frischluftpausen auf dem Schulgelände, die nur innerhalb einer Kohorte stattfinden, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Beim Betreten des Schulgeländes begeben sich die Schülerinnen und Schüler einzeln und unter Wahrung des Abstands von 1,5m auf direktem Wege in ihren Unterrichtsraum (ggf. vor ihren Fachraum), wo sie nach Ankunft ihre Hände waschen. Alternativ können die Hände desinfiziert werden. Ein Aufenthalt in der Pausenhalle ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

Vor Beginn des Unterrichts bleiben die Türen der Unterrichtsräume weit geöffnet, um eine Ansteckung über Türklinken u.a. zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler öffnen die Brandschutztüren, möglichst ohne dabei die Klinken mit den Händen zu betätigen (z.B. mit dem Ellenbogen). Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung vorzunehmen. Weil in der kalten Jahreszeit eine Dauerlüftung nicht angezeigt ist, werden alle 20-25 Minuten (jeweils in der Mitte einer Einzelstunde) die Fenster und Türen für mind. 3 Minuten geöffnet, um so möglichst auch eine Lüftung der Flure zu erzielen. In den Klassen und Kursen können hierfür feste Dienste eingerichtet werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ggf. in der Phase des Lüftens ihre Jacken anzuziehen. Auch in der Frischluftpause soll nach Möglichkeit gelüftet werden.

Die Klassenbücher werden nunmehr wieder mit in den Unterricht genommen und der Klassenbuchdienst sorgt für den üblichen Transport in den Fachraum. Der Klassenbuchdienst ist von der Grundregel, sich auf direktem Wege in den Unterrichtsraum zu begeben, zum Zwecke des Klassenbuchholens ausgenommen. Der Klassenbuchdienst sieht ferner den Vertretungsplan ein und teilt den Mitschülerinnen und Mitschülern die aktuellen Regelungen mit, weil somit zusätzliche Wege aller Schülerinnen und Schüler vermieden werden können.

2. Verhalten im Unterrichtsraum

Bei voller Klassenstärke ist der Abstand von 1,5m nicht einzuhalten. Dennoch sollten, wann immer möglich, der größtmögliche Abstand zu anderen Personen gewählt und unnötige Kontaktsituationen vermieden werden. Tische im Unterrichtsraum sollten mit

größtmöglichem Abstand zueinander aufgestellt werden. Hierbei kann eine Ausrichtung aller Tische nach vorne die beste Lösung sein.

Die Anordnung der Tische und Stühle muss während der gesamten Unterrichtszeit bestehen bleiben. Die Sitzordnung wird dokumentiert und muss konsequent beibehalten werden.

Die Toilettenräume am Standort Hauptstraße dürfen nur einzeln benutzt werden. Die WCs sollten möglichst während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um zu vermeiden, dass sie während der Pausen stark frequentiert sind.

3. Pausen, Kioskverkauf und Raumwechsel

Die Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihren Lerngruppen im Unterrichtsraum. Auch für Frischluftpausen ist gesorgt. Diese werden die Lehrkräfte zusätzlich in den einzelnen Lerngruppen in den Unterrichtszeiten einrichten. Die Nutzung der Spielgeräte ist erlaubt, wenn alle beteiligten Personen einer Kohorte zuzuordnen sind und unnötiger direkter physischer Kontakt vermieden wird.

Für die einzelnen Jahrgänge sind die Pausen auf dem regulären Pausenhof wie folgt gestaffelt:

	Frischluftpause 1	Frischluftpause 2
Jahrgang 8	09:05-09:15 Uhr	11:05-11:15 Uhr
Jahrgang 9	09:50-10:00 Uhr	11:50-12:00 Uhr
Jahrgang 10	10:05-10:15 Uhr	12:05-12:15 Uhr

In den Frischluftpausen können Lebensmittel beim Mensakiosk erworben werden. In der Mensa ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Der Aufenthalt im Gebäude ist in den Frischluftpausen nur gestattet, um den Mensakiosk aufzusuchen. Danach ist das Gebäude umgehend zu verlassen.

Für das Verlassen des Gebäudes in der Pause ist von den Jahrgängen 8, 9 und 10 ausschließlich der von der Pausenhalle abgehende Ausgang zu nutzen. Beim Pausenaufenthalt ist möglichst der Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten. Im Schulgebäude dürfen die gesperrten Bereiche nicht betreten werden; der Aufenthaltsraum bleibt geschlossen bzw. wird nur temporär für einzelne Lerngruppen freigegeben. Der Aufzug darf nur im Ausnahmefall und einzeln benutzt werden.

In der Regel entfallen die 5-Minuten-Pausen; bei starkem Regen entfallen die Frischluftpausen; es soll dann aber dennoch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu der jeweils für die Jahrgänge festgelegten Zeit der ersten Frischluftpause Lebensmittel am Mensakiosk zu erwerben.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus dem Standort Herbartstraße für einzelne Unterrichtsstunden im Gebäude der Hauptstraße unterrichtet werden, gilt für sie, dass die Pausen im Unterrichtsraum verbracht werden und die Lehrkräfte bei Bedarf Frischluftpausen vor dem Areal „Lehrerparkplatz“ einrichten.

Ist ein Wechsel des Unterrichtsraums erforderlich, halten sich die Schülerinnen und Schüler immer längstmöglich im eigenen Klassenraum auf. Fachräume werden also am Ende der Pause aufgesucht, Klassenräume am Anfang der Pause. Pausen werden somit in der Regel immer im Klassenraum verbracht. Lediglich bei einem Wechsel von Fachraum zu Fachraum findet dieser direkt nach dem Unterrichtsende der vorhergehenden Stunde statt. Ggf. sind in Einzelfällen Sonderregelungen notwendig, z.B., wenn der Klassenraum durch andere Lerngruppen belegt ist.

Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und

Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

4. Freistunden

Freistunden werden weitgehend vermieden. Eventuelle Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterrichtsraum. Die Mittagspause kann unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m bei angelegtem Mund-Nasen-Schutz auch auf dem Pausenhof verbracht werden. Das Schulgelände darf keinesfalls verlassen werden.

5. Mittagspause / Mensabetrieb / Verlassen des Schulgeländes

Es ist lediglich zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler zweier Jahrgänge („Kohorten“) gleichzeitig ihr Mittagessen einnehmen. Infolge dieser Beschränkung ist es notwendig, feste Essenszeiten zu definieren. Folgende Staffelung ist vorgesehen:

Jahrgänge	Essenszeit
Jg. 8	13:00 – 13.20 Uhr
Jg. 9 und 10	13:25 – 13:45 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs, die nicht am Mittagessen teilnehmen, haben regulär Unterricht bis 13.15 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs können sich bis zum Beginn ihrer Essenszeit im Klassenraum oder auf dem Pausenhof aufhalten. Da es hier aufgrund des Mensabetriebs zu Kontakten mit anderen Kohorten kommen kann, ist in der Mittagspause auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Ferner ist das Abstandsgebot zu beachten.

Um nachvollziehen zu können, wer am Mittagessen teilnimmt, tragen sich alle Schülerinnen und Schüler beim Betreten der Mensa in eine Anwesenheitsliste ein. Ein Stift ist selbst mitzubringen.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule essen und keine Nachmittagsangebote wahrnehmen bzw. Unterricht haben, verlassen nach dem Ende ihres Vormittagsunterrichts unverzüglich das Schulgelände.

Sollte ein Pendeln zum Standort Herbartstraße erforderlich sein, gehen die Schülerinnen und Schüler am Standort Herbartstraße durch die Haupteingangstür auf direktem Wege und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m in den Unterrichtsraum. Auch beim Pendeln zwischen beiden Schulstandorten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.

6. Sportunterricht

Sportunterricht findet innerhalb der definierten Kohorten (hier: Klassen bzw. Jahrgänge) auf der Grundlage der jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ statt.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Auch während des Unterrichts sollte nach Möglichkeit gelüftet werden. Wenn Sportgeräte gemeinsam genutzt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände zu waschen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt etc., bleiben weiterhin untersagt.

7. Infektionsschutz beim Musizieren / Ensemblearbeit am Herbartgymnasium

Für die Ensemblearbeit liegt ein separates Hygienekonzept vor, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Das Chorsingen oder dialogische Sprechübungen im Rahmen des Musikunterrichts sind in voller Klassenstärke in einem Musikraum/einem Klassenraum nicht zulässig. Diese Möglichkeit besteht lediglich in der Aula oder unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern.

8. Sonstiges

Das Betreten des Verwaltungstraktes ist nur den Lehrkräften, den schulischen Mitarbeitern sowie dem Klassenbuchdienst vorbehalten. Ausnahmen können nach Absprache gestattet werden.

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen). Für weitere Informationen zum Schulbesuch bei Erkrankung siehe Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S. 6.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernstern Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit wird die betreffende Person – abhängig von ihrem Alter bzw. der Jahrgangsstufe – entweder umgehend nach Hause geschickt oder bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert.

Der Schulsanitätsdienst nimmt seinen Dienst wieder auf, wahrt aber nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen. Sowohl Helfender als auch Hilfsbedürftiger müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Helfende tragen ggf. Einmalhandschuhe. Die Sicherheit des Helfenden hat Vorrang.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich aber haptisch entgegengenommen werden.

Auf das Verteilen unverpackter Lebensmittel, z.B. anlässlich von Geburtstagen, ist zu verzichten.

Wenn mit schuleigenen digitalen Endgeräten im Unterricht gearbeitet wird, sind diese nach Benutzung von den Schülerinnen und Schülern zu reinigen. Die Schule stellt Einmalreinigungstücher zur Verfügung.

Gemäß dem vorliegenden Rahmen-Hygieneplan finden keine Zwischenreinigungen der Tische mehr statt; der Schulträger sorgt für eine Reinigung der Flächen nach Unterrichtsschluss.

Im Unterricht besteht keine Maskenpflicht.

Klassenraumreinigungsdienste finden wieder statt. Jeder achtet aber bitte darauf, seinen Müll selbst zu entsorgen und seinen Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen.

Unbedingt erforderliche Telefonate erfolgen – falls vorhanden – vom privaten Mobiltelefon und nur in Ausnahmefällen vom Sekretariat.

Auf regelmäßiges Händewaschen (nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von

öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toilettengang) mit Seife für die Dauer von 20-30 Sekunden ist zu achten. Auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife. Alternativ können die Hände desinfiziert werden, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Den im Rahmen der Sicherheitsbelehrung vermittelten Vorschriften zum sachgerechten Umgang mit Handdesinfektionsmittel ist Folge zu leisten.

Auf eine angemessene Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge oder ein Taschentuch; Wegdrehen von anderen Personen) ist zu achten.

Schulfremde Personen dürfen sich nur aus triftigen Gründen in der Schule aufhalten. Sie müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden, um einen Besucherbogen auszufüllen. Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Sollte ein Mobiltelefon mit in die Schule genommen werden, empfiehlt sich eine Installation der Corona-Warn-App. Die üblichen Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte (siehe Schulordnung) sind weiterhin ausnahmslos gültig.

Eltern dürfen Ihre Kinder nicht in das Schulgebäude begleiten.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.

NeA

Stand: 19.08.2020